

Verhaltensregeln der Asset Management Association Switzerland

5. August und 23. September 2021

INHALTSVERZEICHNIS

Verhaltensregeln der Asset Management Association Switzerland	1
I Anerkannter Mindeststandard	2
II Geltungsbereich	2
III Verhaltensregeln gemäss Art. 20 ff. KAG	3
A Grundsatz	3
B Treuepflichten	3
1. Grundsatz	3
2. Verbot des Haltens von Vermögenswerten in eigenem Namen.....	4
3. Grundsätze zur Vermögensanlage und Prinzip der Gleichbehandlung.....	4
4. Wahrung und Förderung der Marktintegrität.....	5
5. Ausführung von Effektenhandelsgeschäften und sonstigen Transaktionen (Best Execution).....	5
6. Vermeidung bzw. Offenlegung von Interessenkonflikten	6
7. Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten	7
8. Anlegerschutzverfahren	7
9. Umgang mit Beschwerden von Anlegerinnen und Anlegern.....	7
C Sorgfaltspflichten	8
1. Grundsatz	8
2. Organisatorische Massnahmen: Übertragung von Aufgaben, Risikomanagement und Internes Kontrollsystem.....	8
D Informationspflichten.....	10
1. Grundsatz	10
2. Ausgestaltung der Fondsdokumente.....	10
3. Berichterstattungs- und Informationspflichten	11
IV Pflichten im Zusammenhang mit der Erhebung von Gebühren und der Belastung von Kosten sowie deren Verwendung	12
A Informationspflicht im Zusammenhang mit der Belastung von Gebühren und Kosten .	12
1. Festlegung und Bezeichnung der Gebühren und Kosten	12
2. Informationspflicht.....	13
3. Auskunftspflicht.....	14
B Pflichten im Zusammenhang mit der Entschädigung von Dritten (Retrozessionen und Rabatte).....	14
1. Von Dritten zugeflossene Entschädigungen.....	14
2. Retrozessionen.....	14
3. Rabatte	15
V Übrige Bestimmungen.....	15
A Mindeststandard	15
B Inkrafttreten.....	15

I Anerkannter Mindeststandard

Die nachstehenden Verhaltensregeln sind von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA als Mindeststandard im Sinne von Art. 7 Abs. 3 Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG) anerkannt. Sie verfolgen das Ziel, 1

- die Qualität und das Ansehen des schweizerischen Fonds und Asset Managements im In- und Ausland zu wahren und zu fördern; 2
- einen hohen Qualitätsstandard sowie die Transparenz und Funktionsfähigkeit des Marktes für kollektive Kapitalanlagen zu gewährleisten. 3

Die Verhaltensregeln stützen sich auf Art. 20 ff. Kollektivanlagengesetz (KAG) und dessen Ausführungsbestimmungen. 4

Vorbehalten sind zusätzliche und allfällig strengere für Fonds-Institute im Sinne von Rz. 6 - 14 geltende regulatorische Bestimmungen. 5

II Geltungsbereich

Die Verhaltensregeln konkretisieren Art. 20 ff. KAG. Sie gelten für folgende **Personen**, soweit diese **kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten** (nachfolgend **Fonds-Institute** genannt): 6

- a. Fondsleitungen im Sinne von Art. 32 ff. Finanzinstitutsgesetz (FINIG); 7
- b. Verwalter von Kollektivvermögen im Sinne von Art. 24 Abs. 1 Bst. a FINIG; 8
- c. Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV) im Sinne von Art. 36 ff. KAG; 9
- d. Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen (KmGK) im Sinne von Art. 98 ff. KAG; 10
- e. Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF) im Sinne von Art. 110 ff. KAG; 11
- f. Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen im Sinne von Art. 123 ff. KAG; 12
- g. Personen, die von der Bewilligungspflicht gestützt auf Art. 6 FINIG und Art. 9 Abs. 2 Finanzinstitutsverordnung (FINIV) ausgenommen sind (Banken nach Bankengesetz, Wertpapierhäuser nach FINIG, Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)); 13
- h. Beauftragte der Personen gemäss Kapitel II Bst. a-g. 14

Nachfolgende Vorschriften sind für Fonds-Institute im Sinne von Rz. 6 - 14 anwendbar. Vermögensverwalter nach Art. 17 ff. FINIG (de minimis) und Depotbanken nach Art. 72 ff. KAG sind vom Geltungsbereich der vorliegenden Verhaltensregeln grundsätzlich nicht erfasst. Zudem gibt es allerdings Fallkonstellationen, bei denen nicht alle Fonds-Institute von den Vorschriften gleichermassen betroffen sind, da sie eine in den Vorschriften be- 15

schriebene Aktivität in der Praxis nicht ausführen bzw. die für die Fonds-Institute geltenden und diesen Vorschriften übergeordneten regulatorischen Bestimmungen sie nicht zur Ausführung einer solchen Aktivität ermächtigen. Beispielsweise verwalten Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen keine kollektiven Kapitalanlagen und ihnen werden keine Vermögenswerte anvertraut, die Kompetenz zur Änderung von Fondsdokumenten obliegt nur einer Fondsleitung, SICAV und KmGK. Demzufolge sind die nachfolgenden Vorschriften für ein Fonds-Institut im Sinne von Rz. 6 -14 anwendbar, wenn es die in den nachfolgenden Vorschriften aufgeführte(n) Aktivität(en) tatsächlich ausführt.

III Verhaltensregeln gemäss Art. 20 ff. KAG

A Grundsatz

Im Sinne der Bestimmungen des Kapitels II haben die Fonds-Institute gegenüber den Anlegerinnen und Anlegern die produktspezifischen Verhaltenspflichten nach Art. 20 KAG und die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen zu erfüllen. Zur Wahrung der Anlegerinteressen sieht Art. 20 KAG folgende Grundsätze vor:

16

Art. 20 KAG Grundsätze

¹ Personen, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten, sowie ihre Beauftragten erfüllen dabei insbesondere folgenden Pflichten:

- a. Treuepflicht: Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anlegerinnen und Anleger;
- b. Sorgfaltpflicht: Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind;
- c. Informationspflicht: Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten, aufbewahrten und vertretenen kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegerinnen und Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossenen Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

² Aufgehoben

³ Personen, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten, sowie ihre Beauftragten treffen für ihre gesamte Geschäftstätigkeit alle zur Erfüllung dieser Pflichten notwendigen Massnahmen.

17

Fonds-Institute erfüllen die Pflichten gemäss Art. 20 KAG in Übereinstimmung mit ihrer spezifischen Geschäftstätigkeit, Grösse und Struktur sowie angepasst an die spezifischen Eigenschaften der von ihnen verwalteten oder vertretenen kollektiven Kapitalanlagen.

18

B Treuepflichten

1. Grundsatz

Die Fonds-Institute halten die in Art. 20 Abs. 1 Bst. a KAG und Art. 31 KKV aufgeführten Treuepflichten ein. Art. 31 KKV lautet wie folgt:

19

Art. 31 KKV Treuepflicht

¹ Personen, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten sowie ihre Beauftragten dürfen von kollektiven Kapitalanlagen Anlagen auf eigene Rechnung nur zum Marktpreis erwerben und ihnen Anlagen aus eigenen Beständen nur zum Marktpreis veräussern.

² Sie haben für an Dritte delegierte Leistungen auf die ihnen gemäss Fondsreglement, Gesellschaftsvertrag, Anlagereglement oder Vermögensverwaltungsvertrag zustehende Entschädigung zu verzichten, sofern diese nicht zur Bezahlung der Leistung des Dritten verwendet wird.

³ Werden Anlagen einer kollektiven Kapitalanlage auf eine andere Anlage des gleichen oder eines ihm nahestehenden Bewilligungsträgers übertragen, so dürfen keine Kosten belastet werden.

⁴ Personen, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten sowie ihre Beauftragten dürfen keine Ausgabe- oder Rücknahmekommission erheben, wenn sie Zielfonds erwerben, die:

- a. sie unmittelbar oder mittelbar selbst verwalten; oder
- b. von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie verbunden sind durch:
 1. eine gemeinsame Verwaltung,
 2. Beherrschung, oder
 3. eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung.

⁵ Für die Erhebung einer Verwaltungskommission bei Anlagen in Zielfonds nach Absatz 4 gilt Artikel 73 Absatz 4 sinngemäss.

⁶ Die Aufsichtsbehörde regelt die Einzelheiten. Sie kann die Absätze 4 und 5 auch für weitere Produkte anwendbar erklären.

20

2. Verbot des Haltens von Vermögenswerten in eigenem Namen

Fonds-Instituten, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, ist es nicht gestattet, ihnen anvertraute Vermögenswerte in eigenem Namen zu verwahren. Sie üben die Verwaltung aller bankmässig deponierten Vermögenswerte zu jeder Zeit nur gestützt auf eine schriftlich, oder in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erteilte, auf Verwaltungs- und Liquidationshandlungen beschränkte Vollmacht aus. **21**

3. Grundsätze zur Vermögensanlage und Prinzip der Gleichbehandlung

Die Fonds-Institute halten die Grundsätze von Art. 21 KAG zur Vermögensanlage ein, die wie folgt lauten. **22**

Art. 21 KAG Vermögensanlage

¹ Personen, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten, sowie ihre Beauftragten befolgen eine Anlagepolitik, die dauernd mit dem in den entsprechenden Dokumenten festgelegten Anlagecharakter der kollektiven Kapitalanlage übereinstimmt. **23**

² Sie dürfen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Sachen und Rechten für sich wie für Dritte nur die Vergütungen entgegennehmen, die in den entsprechenden Dokumenten vorgesehen sind. Entschädigungen nach Artikel 26 FIDLEG sind der kollektiven Kapitalanlage gutzuschreiben.

³ Sie dürfen Anlagen auf eigene Rechnung nur zum Marktpreis übernehmen und Anlagen aus eigenen Beständen nur zum Marktpreis abtreten.

Die Pflicht nach Art. 21 Abs. 1 KAG schliesst nicht aus, dass die Fonds-Institute die für eine kollektive Kapitalanlage befolgte Anlagepolitik (im Rahmen des bestehenden Fondsvertrages bzw. Anlagereglements) jederzeit neu ausrichten können. **24**

Die Fonds-Institute verwalten die kollektiven Kapitalanlagen nach dem Prinzip der relativen Gleichbehandlung, wonach sachlich begründete Differenzierungen zulässig sind.¹ Sie unterlassen es, bestimmte kollektive Kapitalanlagen und/oder Anlegergruppen zulasten anderer bevorzugt zu behandeln. Es ist jedoch zulässig, kollektive Kapitalanlagen je nach Anlegerkreis, Teilvermögen und/oder Anteilsklasse unterschiedlich zu behandeln. **25**

Sie ergreifen die notwendigen organisatorischen Massnahmen, um die Bevorzugung bestimmter Anlegerinnen und Anleger und/oder Anlegergruppen zulasten anderer zu verhindern. Sie halten die entsprechenden internen Anweisungen schriftlich² fest. Das Prinzip der Gleichbehandlung gilt namentlich auch bezüglich Informationen der Anlegerinnen und Anleger. Beispielsweise dürfen bevorstehende Liquidationen von kollektiven Kapitalanlagen nicht im Vorfeld mit Anlegerinnen und Anleger abgesprochen werden und sie dürfen darüber nicht im Vorfeld informiert werden. **26**

¹ «Gleiches ist nach Massgabe seiner Gleichheit gleich, Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln» (vgl. BGE 136 I 1, Erw.4.1).

² Es handelt sich hier um eine einseitige Anweisung. Demzufolge handelt es sich hier nicht um den Begriff der Schriftlichkeit im Sinne des OR. Eine Unterzeichnung der Anweisung ist somit nicht zwingend.

Entsprechende organisatorische Massnahmen sind in einer internen Allokationsweisung zu regeln:	27
<ul style="list-style-type: none"> • bei der Zuteilung von Effektenhandelsgeschäften und ähnlichen Transaktionen, sofern Fonds-Institute Sammelaufträge vor der Zuteilung auf die einzelnen Anlagevermögen erteilen; 	28
<ul style="list-style-type: none"> • bei der Verrechnung von Kosten und Auslagen, die zusätzlich zum Honorar anfallen. 	29
<u>4. Wahrung und Förderung der Marktintegrität</u>	
Die Fonds-Institute unterlassen jegliche Handlungen, die eine transparente und markt-konforme Preisbildung an den Anlagemärkten beeinträchtigen könnten.	30
Die Fonds-Institute unterlassen Anlagegeschäfte oder Tätigkeiten, die eine Kursmanipulation bewirken könnten.	31
Für Fonds-Institute gilt ausserdem das FINMA-Rundschreiben 2013/8 Marktverhaltensregeln, sofern sie unter dessen Geltungsbereich fallen.	32
<u>5. Ausführung von Effektenhandelsgeschäften und sonstigen Transaktionen (Best Execution)</u>	
Gestützt auf Art. 20 Abs. 1 Bst. a KAG gelten für die Fonds-Institute folgende Bestimmungen.	33
Die Fonds-Institute entscheiden über die Auswahl der Gegenparteien, über welche die Transaktionen abgewickelt werden, nach den von den Fonds-Instituten in ihrer internen Best Execution-Weisung festgelegten objektiven Kriterien, unter Wahrung der Interessen der Anlegerinnen und Anleger. Sie überprüfen die Auswahl der Gegenparteien in regelmässigen Abständen.	34
Die Fonds-Institute wickeln Transaktionen an den Effekten-, Devisen- und sonstigen Märkten zu marktkonformen Konditionen ab und gewähren dabei die Einhaltung der Best Execution. Sie stellen sicher, dass bei der Ausführung der Aufträge das bestmögliche Ergebnis in finanzieller, zeitlicher und qualitativer Hinsicht erreicht wird. In finanzieller Hinsicht berücksichtigen sie neben dem Preis für das Finanzinstrument auch die mit der Ausführung des Auftrags verbundenen Kosten sowie die Entschädigungen Dritter. Die Einzelheiten sind in einer internen Weisung zu regeln, deren Wirksamkeit wird mindestens einmal jährlich überprüft.	35
Die Fonds-Institute stellen sicher, dass Gebührenteilungsvereinbarungen sogenannte „commission sharing agreements“ und geldwerte Leistungen in Form von sogenannten „soft commissions“ bzw. damit abgegoltene Leistungen direkt oder indirekt der kollektiven Kapitalanlage zugutekommen (z.B. Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme). Dies verpflichtet sie dazu,	36
<ul style="list-style-type: none"> • eine klare Politik bezüglich Verwendung der basierend auf „commission sharing agreements“ erhaltenen Kommissionen oder „soft commissions“ auf den für Rechnung der kollektiven Kapitalanlage getätigten Börsengeschäften zu formulieren und aktenkundig festzuhalten; 	37

- mit den mit der Verwaltung der kollektiven Kapitalanlage beauftragten Fonds-Instituten schriftlich oder in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, entsprechende Regelungen zu treffen und deren Einhaltung zu überwachen; **38**
- eine transparente Offenlegung der Existenz von „commission sharing agreements“ oder „soft commissions“ gegenüber den Anlegerinnen und Anlegern sowie eine periodische Berichterstattung an die Kontrolleinheit der Fonds-Institute vorzunehmen. **39**

6. Vermeidung bzw. Offenlegung von Interessenkonflikten

<p>Art. 32b KKV Interessenkonflikte Personen, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten sowie ihre Beauftragten müssen wirksame organisatorische und administrative Massnahmen zur Feststellung, Verhinderung, Beilegung und Überwachung von Interessenkonflikten treffen, um zu verhindern, dass diese den Interessen der Anlegerinnen und Anleger schaden. Lassen sich Interessenkonflikte nicht vermeiden, so sind diese den Anlegerinnen und Anlegern gegenüber offenzulegen.</p>	40
--	-----------

Die Fonds-Institute treffen die nach ihrer Grösse und Struktur zweckdienlichen organisatorischen und administrativen Massnahmen, um Interessenkonflikte festzustellen, zu verhindern, beizulegen und zu überwachen (z.B. durch die Regelung des Informationsflusses zwischen den Fonds-Instituten sowie den Fonds-Instituten und der Anlegerin und dem Anleger und unter mehreren Anlegerinnen und Anlegern) und berücksichtigen dies auch bei der Beauftragung Dritter. Eine Benachteiligung einzelner kollektiver und/oder individueller Kapitalanlagen infolge solcher Interessenkonflikte ist grundsätzlich auszuschliessen. Wenn sich Interessenkonflikte trotz des Treffens zumutbarer Vorkehrungen nicht vermeiden lassen, müssen sie den Anlegerinnen und Anlegern gegenüber auf angemessene Weise offengelegt werden. Die Einzelheiten sind in einer internen Weisung zu regeln. **41**

Die Fonds-Institute befolgen eine am Prinzip der Verhältnismässigkeit, ihrer Grösse und ihrem Risikoprofil angemessene Salär- und Vergütungspolitik, welche die Mitarbeitenden dazu veranlasst, den langfristigen Erfolg der kollektiven Kapitalanlagen zu fördern (analog der Mindeststandards im FINMA-Rundschreiben 2010/1 Vergütungssysteme). Insbesondere verzichten sie auf finanzielle Anreize zu Verhalten, die dem Interesse der Anlegerinnen und Anleger schaden könnten (z.B. Bonuszahlungen, die sich nach dem Volumen der getätigten Börsentransaktionen richten). **42**

Die Fonds-Institute erlassen für Eigengeschäfte ihrer Mitarbeitenden, die von beabsichtigten oder getätigten Transaktionen Kenntnis haben, geeignete Weisungen, die verhindern, dass **43**

- Interessenkonflikte gegenüber den Anlegerinnen und Anlegern entstehen; **44**
- das Ansehen der Fonds-Institute durch Eigengeschäfte der Mitarbeitenden beeinträchtigt wird. **45**

Die Fonds-Institute regeln schriftlich³ die Entgegennahme und die Leistung von Vergünstigungen und anderen Vorteilen (wie Einladungen etc.) durch Mitarbeitende so, dass die Beeinflussung von deren Entscheiden ausgeschlossen werden kann. **46**

³ Vgl. Fussnote 2.

7. Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fonds-Institute halten bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten Art. 23 KAG i.V.m. Art. 34 Abs. 3 KKV ein. **47**

Art. 23 KAG Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

¹ Die mit den Anlagen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte sind unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anlegerinnen und Anleger auszuüben. **48**

² Artikel 685d Absatz 2 des Obligationenrechts findet auf Anlagefonds keine Anwendung.

³ Verwaltet eine Fondsleitung mehrere Anlagefonds, so wird die Höhe der Beteiligung im Hinblick auf die prozentmässige Begrenzung nach Artikel 685d Absatz 1 des Obligationenrechts für jeden Anlagefonds einzeln berechnet.

⁴ Absatz 3 gilt auch für jedes Teilvermögen einer offenen kollektiven Kapitalanlage im Sinne von Artikel 92 ff.

Die Fonds-Institute regeln sowohl die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte und Fälle, bei denen Mitgliedschaftsrechte zwingend ausgeübt werden müssen (z.B. durch Vorsorgeeinrichtungen nach Art. 22 Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften [VegüV]) als auch diejenigen Fälle, in denen darauf verzichtet werden darf, in einer internen Weisung und gewährleisten die Transparenz, welche den Anlegerinnen und Anlegern den Nachvollzug der Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte ermöglicht. **49**

Namentlich bei anstehenden Routinegeschäften steht es den Fonds-Instituten frei, auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten oder diese an die Depotbank oder Dritte zu delegieren. **50**

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anlegerinnen und Anleger nachhaltig tangieren könnten, haben die Fonds-Institute das Stimmrecht selber auszuüben oder ausdrückliche Weisungen zu erteilen. Dies ist namentlich der Fall bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche den Fonds-Instituten in ihrer Rolle als Aktionäre bzw. Gläubiger, der Depotbank oder sonstigen den Fonds-Instituten nahestehenden juristischen Personen zustehen. Sie dürfen sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Asset Manager, der Gesellschaft selbst oder Dritten erhalten oder aus den Medien erfahren haben. **51**

8. Anlegerschutzverfahren

Die Fondsleitung, SICAV und KmGK können im Interesse der Anlegerinnen und Anleger an Anlegerschutzverfahren (z.B. Sammelklage, Class Action, Kapitalanleger-Musterverfahren) teilnehmen, die mit den Anlagen der verwalteten kollektiven Kapitalanlagen verbunden sind. Dabei steht es ihnen frei, selbst teilzunehmen, einen Vertreter zu bestimmen oder den Anspruch abzutreten. **52**

Die Fondsleitung, SICAV und KmGK regeln die Grundsätze für den Entscheid über eine Teil- oder Nichtteilnahme und das Vorgehen in einer internen Weisung und halten die Kostentragung in den Fondsdokumenten fest. **53**

9. Umgang mit Beschwerden von Anlegerinnen und Anlegern

Die Fonds-Institute stellen durch eine angemessene Organisation und entsprechende interne Weisungen sicher, dass Beschwerden von Anlegerinnen und Anlegern angemessen und zeitgerecht behandelt werden. Sie bezeichnen eine von den operativen Geschäftseinheiten unabhängige Stelle, die für die Behandlung solcher Beschwerden zuständig ist und regeln eine allfällige interne Eskalation. **54**

C Sorgfaltspflichten

1. Grundsatz

Die SICAV, SICAF und KmGK und Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen halten die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss KAG (Art. 13 KAG i.V.m. Art. 14 Abs. 1 KAG) und die Verwalter von Kollektivvermögen und Fondsleitungen diejenigen gemäss FINIG und anderen allfällig anwendbaren Finanzmarktgesetzen dauernd ein. 55

Die Fonds-Institute halten ausserdem die in Art. 20 Abs. 1 Bst. b KAG und Art. 33 KKV aufgeführten Sorgfaltspflichten ein. 56

Art. 33 KKV Sorgfaltspflicht
1 Personen, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten sowie ihre Beauftragen sorgen für eine wirksame Trennung der Tätigkeiten des Entscheidens (Vermögensverwaltung), der Durchführung (Handel und Abwicklung) und der Administration.
2 Die FINMA kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen gestatten oder die Trennung weiterer Funktionen anordnen. 57

2. Organisatorische Massnahmen: Übertragung von Aufgaben, Risikomanagement und Internes Kontrollsystem

Fonds-Institute müssen durch den Erlass interner Vorschriften und eine angemessene Betriebsorganisation die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten sicherstellen. Dies ist eine Bewilligungsvoraussetzung. Für die SICAV, KmGK, SICAF und Vertreter kollektiver Kapitalanlagen ist diese Pflicht in Art. 13, 14 Abs. 1 Bst. c KAG und Art. 12 KKV festgehalten. Für die Fondsleitung und den Verwalter von Kollektivvermögen sind Art. 5, 9, 33 FINIG sowie Art. 37 und 51 FINIV anwendbar. 58

Die Fonds-Institute stellen durch **interne Vorschriften und eine geeignete Organisation** die Erfüllung ihrer gesetzlichen und zusätzlichen Pflichten gemäss interner Richtlinie sicher. In der Wahl der Organisation sind sie im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Anforderungen an die organisatorischen und personellen Massnahmen je nach Betriebsstruktur und Grösse grundsätzlich frei. 59

Für die **Übertragung von Aufgaben** gelten die entsprechenden Vorschriften im FINIG und KAG (Art. 14, 27 und 35 Abs. 1 FINIG sowie 14 Abs. 1ter, Art. 36 Abs. 3 und 51 Abs. 5 KAG) sowie die verordnungsrechtlichen Ausführungsbestimmungen (Art. 15-17, 40 und 56 FINIV, Art. 12b-12d und 65 KKV). 60

Die Fonds-Institute wählen für die Übertragung von Aufgaben ausschliesslich solche Beauftragte aus, die für eine einwandfreie Ausführung der betreffenden Aufgaben ausreichend qualifiziert sind. 61

Die Fonds-Institute treffen die notwendigen Massnahmen für eine korrekte Instruktion der Beauftragten sowie eine zweckmässige Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages. Sie vereinbaren schriftlich oder in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, welche Aufgaben übertragen werden. 62

Werden Dritte damit beauftragt, kollektive Kapitalanlagen in der Schweiz abzusetzen, vereinbaren sie schriftlich oder in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, welche Aufgaben übertragen werden. Die Vereinbarung muss dem Standard in der Schweiz oder einem international anerkannten Standard entsprechen. 63

Die Fonds-Institute haben namentlich Schnittstellen, Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und Haftungsfragen angemessen zu regeln. Die Fonds-Institute haben sich zudem 64

die erforderlichen Einsichts-, Weisungs- und Kontrollrechte vertraglich einräumen zu lassen.

Fonds-Institute müssen über ein **angemessenes Risikomanagement** und über **wirksame Kontrollen** verfügen. Bei offenen kollektiven Kapitalanlagen stellt die Fondsleitung oder SICAV eine Liquidität sicher, welche der Rücknahmefrequenz entspricht. Sie überprüfen regelmässig, mindestens jährlich, die für ein angemessenes Liquiditätsmanagement notwendigen Liquiditätsmanagementtools sowie die Angemessenheit der diesbezüglichen Abläufe und Organisation. Sie führen regelmässig, mindestens jährlich, eine formalisierte Beurteilung der zu erwartenden Liquiditätsrisiken durch. Für die Fondsleitung und den Verwalter von Kollektivvermögen sind Art. 9 FINIG sowie Art. 41, 51 und 57 FINIV anwendbar; für die SICAV, KmGK, SICAF und Vertreter kollektiver Kapitalanlagen gelten Art. 14 Abs. 1^{ter} KAG sowie Art. 12a KKV. **65**

Die Fonds-Institute halten die **Aufbau- und Ablauforganisation** sowie das **interne Kontrollsystem** und die **Zuständigkeiten** in geeigneter Weise **schriftlich**⁴ fest. **66**

Besondere Beachtung erfordern: **67**

- Verhaltens- und Zuständigkeitsregeln für ausserordentliche Fälle (z.B. massive Anteilausgaben und -rücknahmen, eingestellter Handel an Anlagemärkten, verunmöglichte Bewertung von Anlagen, Bewertungsdifferenzen); **68**
- eine angemessene Anlegerkreiskontrolle; **69**
- eine Regelung des Zugriffs auf die für die Bewertung, die Verbuchung und das Controlling eingesetzte Software; **70**
- ein adäquates Risikomanagement gemäss geltenden Bestimmungen und periodische Information an die verantwortliche Stelle des Fonds-Instituts; **71**
- ein angemessenes Business Continuity Management (BCM), welches beispielsweise auch Cyber Risiken berücksichtigt, um bei massiven, einschneidenden internen oder externen Ereignissen die kritischen Geschäftsprozesse aufrecht erhalten zu können. Die Angemessenheit des BCM hängt von der Grösse und der Geschäftstätigkeit des Unternehmens ab, liegt in der Zuständigkeit des Verwaltungsrates und muss einmal pro Jahr überprüft werden. **72**
- die Bewertung der Vermögen der kollektiven Kapitalanlagen (z.B. zulässige Bewertungskurse, Protokollierung von Eingriffen, Plausibilisierung der Bewertungskurse), die weisungsunabhängig von den für die Anlageentscheide zuständigen Personen erfolgen muss; **73**
- die ständige Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Anlagebeschränkungen sowie sämtlicher anderer anwendbarer Bestimmungen und regulatorischer Vorschriften (Compliance); **74**

⁴ Vgl. Fussnote 2.

- Verhaltens- und Kompetenzregeln für den Fall, dass die Fonds-Institute neben der Ausübung des Fondsgeschäfts gleichzeitig in der Vermögensverwaltung, Anlageberatung und/oder Aufbewahrung und technischen Verwaltung kollektiver Kapitalanlagen tätig sind. **75**

Die Fonds-Institute arbeiten ausschliesslich mit **Depotbanken** zusammen, die für eine einwandfreie Ausführung der betreffenden Aufgaben ausreichend qualifiziert sind. Sie schliessen mit der Depotbank einen Vertrag ab, der namentlich die Schnittstellen und die Verantwortlichkeiten festhält. **76**

Auch die Ausführung von Effektenhandelsaufträgen durch die Depotbank sowie die sonstigen von dieser für die Fonds-Institute zu erbringenden Dienstleistungen sind vertraglich zu regeln. **77**

D Informationspflichten

1. Grundsatz

Die Fonds-Institute halten die in Art. 20 Abs. 1 Bst. c KAG und Art. 34 KKV aufgeführten Informationspflichten ein. **78**

Art. 34 KKV Informationspflicht

¹ Personen, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten, sowie ihre Beauftragten weisen die Anlegerinnen und Anleger insbesondere auf die mit einer bestimmten Anlageart verbundenen Risiken hin.

² Sie legen sämtliche Kosten offen, die bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und bei der Verwaltung der kollektiven Kapitalanlage anfallen. Zudem legen sie die Verwendung der Verwaltungskommission sowie die Erhebung einer allfälligen erfolgsabhängigen Kommission (Performance Fee) offen.

³ Die Informationspflicht hinsichtlich Entschädigungen beim Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen umfasst Art und Höhe aller Kommissionen und anderer geldwerter Vorteile, mit denen die Tätigkeit entschädigt werden soll.

⁴ Personen, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten, sowie ihre Beauftragten gewährleisten bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten die Transparenz, welche den Anlegerinnen und Anlegern den Nachvollzug von deren Ausübung ermöglicht.

79

2. Ausgestaltung der Fondsdokumente

Bei der Ausgestaltung des Prospekts, des Basisinformationsblatts und der übrigen Fondsdokumente (Fondsvertrag, Anlagereglement, Gesellschaftsvertrag, Prospekt) stellen die Fonds-Institute die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen nach KAG und FIDLEG sicher, sowie allfällig anwendbare ausländische Bestimmungen. **80**

Die Fonds-Institute gewährleisten im Rahmen der Ausgestaltung der Fondsdokumente eine konsistente Informationspolitik, die dem Risikopotential resp. der Risikokomplexität angemessen Rechnung trägt und es der Anlegerin und dem Anleger ermöglicht, sich ein objektives Bild über die Entwicklung der kollektiven Kapitalanlagen bzw. ihrer Anteile zu machen. **81**

Fondsleitung und SICAV gewährleisten, dass Anfragen um Auskunft bezüglich Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes, der Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte sowie des Risikomanagements oder Beschwerden rasch und professionell bearbeitet werden. **82**

Die Fonds-Institute halten sich für die Konkretisierung der Informationspflicht an die einschlägigen gesetzlichen und selbstregulatorischen Bestimmungen. **83**

Art. 48 FIDLEG Offene kollektive Kapitalanlagen ¹ Für offene kollektive Kapitalanlagen nach dem 2. Titel des KAG erstellen die Fondsleitung (Art. 32 FINIG24) und die Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) (Art. 13 Abs. 2 Bst. b KAG) einen Prospekt. ² Der Prospekt enthält das Fondsreglement, sofern den interessierten Personen nicht mitgeteilt wird, wo dieses vor Vertragsabschluss oder vor der Zeichnung bezogen werden kann. ³ Der Bundesrat legt fest, welche Angaben neben dem Fondsreglement im Prospekt aufgeführt werden müssen. ⁴ Der Prospekt und seine Änderungen sind unverzüglich der FINMA einzureichen.	84
Art. 49 FIDLEG Geschlossene kollektive Kapitalanlagen ¹ Die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen nach Artikel 98 KAG erstellt einen Prospekt. ² Dieser enthält namentlich die im Gesellschaftsvertrag nach Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe h KAG enthaltenen Angaben. ³ Für den Prospekt der Investmentgesellschaft mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG gilt Artikel 48 sinngemäss.	85
Art. 50 FIDLEG Ausnahmen Die FINMA kann kollektive Kapitalanlagen nach dem KAG26 ganz oder teilweise von den Bestimmungen dieses Kapitels befreien, sofern sie ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern nach Artikel 10 Absätze 3 und 3ter KAG offenstehen und der Schutzzweck dieses Gesetzes dadurch nicht beeinträchtigt wird.	86
Bei der Publikation von Performancedaten für die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen halten sich die Fonds-Institute an die Richtlinie der Asset Management Association Switzerland zur Berechnung und Publikation der Performance von kollektiven Kapitalanlagen.	87
Die Fonds-Institute legen sämtliche bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen sowie bei der Verwaltung der kollektiven Kapitalanlagen anfallenden Vergütungen und Nebenkosten offen. Sie gewährleisten eine angemessene Kostentransparenz und halten sich an die Richtlinie der Asset Management Association Switzerland zur Berechnung und Offenlegung der TER von kollektiven Kapitalanlagen.	88
<u>3. Berichterstattungs- und Informationspflichten</u>	
Fonds-Institute halten die in Art. 20 Abs. 1 Bst. c KAG und Art. 34 KKV aufgeführten Informationspflichten gegenüber ihren Auftraggebern sowie allfälligen Dritten ein.	89
Sofern Fonds-Institute bei der Berechnung (und der Publikation) von Performancedaten für die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen einbezogen sind, halten sie sich an international anerkannte Standards bezüglich	90
• Berechnungsmethode;	91
• einer zweckmässigen Zeitperiode (z.B. 1, 3 und 5 Jahre sowie seit der Lancierung);	92
• der Wahl von geeigneten Vergleichsindices (Benchmarks).	93
Sie legen Abweichungen vom Standard im Rahmen der Rechenschaftsablage unaufgefordert offen.	94
Fonds-Institute informieren ihre Auftraggeber in angemessener Weise über	95
• potentielle Interessenkonflikte;	96
• Anlageprozesse, Anlagestrategien, Risikofaktoren (z.B. allfällige Liquiditätsprobleme), Einsatz von Derivaten, strukturierten Produkten etc.;	97
• wesentliche Wechsel im Personal oder in der Organisation.	98

Fonds-Institute vereinbaren mit dem Auftraggeber schriftlich oder in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, welches die jeweiligen Rechte und Pflichten und die sonstigen Bedingungen der Leistungserbringung sind.	99
Die Vereinbarung enthält namentlich Angaben zu den folgenden Punkten:	100
• Umfang der Befugnisse der Fonds-Institute;	101
• Anlageziele und –beschränkungen gemäss den massgebenden Bestimmungen der Dokumente der kollektiven Kapitalanlagen;	102
• Referenzwährung gemäss den massgebenden Bestimmungen der Dokumente der kollektiven Kapitalanlage;	103
• zulässige Anlagen, Anlagetechniken sowie Einsatz von Derivaten und strukturier-ten Produkten;	104
• Methode und Periodizität der Rechenschaftsablage gegenüber dem Auftragge-ber;	105
• Art, Modalitäten und Elemente der Entschädigung der Fonds-Institute unter Be-achtung von Art. 21 Abs. 2 KAG;	106
• Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben an Dritte. Dabei bleiben Art. 14, 27 und 35 Abs. 1 FINIG sowie Art. 14 Abs. 1 ^{ter} und Art. 36 KAG vorbehalten;	107
• Meldepflichten (sofern notwendig und nicht bereits anderweitig geregelt).	108

IV Pflichten im Zusammenhang mit der Erhebung von Ge-bühren und der Belastung von Kosten sowie deren Ver-wendung

A Informationspflicht im Zusammenhang mit der Belastung von Gebühren und Kosten

1. Festlegung und Bezeichnung der Gebühren und Kosten

Grundsätzlich legen die Fonds-Institute die Art und Höhe der Gebühren fest und verhandeln die zu belastenden Kosten im Rahmen des Fondsreglements bzw. des Gesell-schaftsvertrages. Dies betrifft namentlich:	109
• die Kommissionen gemäss Art. 37 Abs. 1 Bst. a bis d KKV;	110
• die Nebenkosten gemäss Art. 37 Abs. 2 KKV; sowie	111
• im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme entstehende Kommissio-nen und Gebühren (Art. 38 KKV).	112
Die Fonds-Institute haben das Recht, die Kommissionen und Kosten einzeln zu bezeich-nen oder in einer oder mehreren Bezeichnungen zusammenzufassen (z.B. „All-in-fee“	113

oder „Pauschalkommission“). In letzterem Fall müssen die Fonds-Institute die Bestimmungen von Art. 37 Abs. 4 KKV berücksichtigen.

Die Fondsleitung bzw. die SICAV können einen Schweizer Fonds mit verschiedenen Anteilsklassen mit unterschiedlichen Gebührensätzen (inkl. Anteilsklassen mit einer Verwaltungskommission von 0%) ausgestalten. In diesem Fall sind die Bedingungen für die Beteiligung an einer bestimmten Klasse nach objektiven Kriterien auszugestalten (z.B. Anteilsklasse für qualifizierte Anlegerinnen und Anleger oder Anteilsklasse mit einem Mindestanlagevolumen, Anteilsklasse für Anlegerinnen und Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag oder ähnlichen Vertrag mit dem Vermögensverwalter abgeschlossen haben) und in den Fondsdokumenten transparent offenzulegen. **114**

2. Informationspflicht

Die Fonds-Institute legen die Informationen betreffend Belastung und Verwendung von Gebühren und Kosten gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. c KAG grundsätzlich in den Fondsdokumenten (z.B. Fondsvertrag, Anlagereglement, Prospekt oder Jahresbericht) transparent offen. **115**

Betreffend die Belastung von Gebühren und Kosten ist, vorbehältlich weitergehender Bestimmungen gemäss unten B, in den Fondsdokumenten⁵ offenzulegen: **116**

- welche Gebühren und Kosten der Fonds-Institute dem Fonds belastet werden dürfen; **117**
- wie hoch die Gebühren sind. Dabei können auch Bandbreiten oder Maximalsätze angegeben werden (in diesem Fall sind die effektiven Gebühren im Jahresbericht anzugeben); **118**
- wie hoch die Gebühren und Nebenkosten in der letzten Berichtsperiode waren. Dabei ist eine Offenlegung im Umfang gemäss Art. 94 KKV-FINMA ausreichend. **119**

Betreffend die Verwendung von indirekten Gebühren und Kosten ist in den Fondsdokumenten offenzulegen: **120**

- ob aus den Gebühren und Kosten Dritte für die Erbringung von Dienstleistungen bei der Ausübung des Fondsgeschäfts entschädigt werden dürfen, ohne dass dabei die Identität des Dritten respektive die Höhe der an ihn geleisteten Beträge offengelegt werden müssen (z.B. die Identität der Vertriebssträger respektive die Höhe einer an sie geleisteten Retrozession oder die Identität der Unterverwahrstellen respektive die Höhe der an sie geleisteten Subcustody Gebühren) sowie **121**
- für welche Dienstleistungen. Für diese genügt eine allgemeine Beschreibung. **122**

⁵ Für Schweizer Fonds ist dies im Wesentlichen der Fondsvertrag (Art. 35a Abs. 1 Bst. j KKV, Art. 37 Abs. 3 KKV sowie Art. 38 Abs. 2 KKV).

3. Auskunftspflicht

Zusätzlich zur Informationspflicht gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. c KAG sind die Fondsleitung und die SICAV (Art. 84 KAG) und die KmGK (Art. 106 KAG) gegenüber den Anlegerinnen und Anlegern gestützt auf Art. 84 KAG zur Auskunft verpflichtet. Dies unter folgenden Bedingungen: **123**

- Auskunftsberechtigt sind bestehende sowie ehemalige Anlegerinnen und Anleger sowie⁶; **124**
- Anlegerinnen und Anleger müssen ihr berechtigtes Interesse geltend machen; insbesondere beschränkt sich die Auskunftspflicht auf ihre konkrete Investition und den Investitionszeitraum, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben zur Verjährung und der Verhältnismässigkeit ihres Auskunftsanliegens. **125**

Die Beauftragten der Fondsleitung, SICAV und KmGK gewähren diesen die für die Erfüllung ihrer Informationspflicht notwendige Einsicht und Unterstützung. **126**

B Pflichten im Zusammenhang mit der Entschädigung von Dritten (Retrozessionen und Rabatte)

1. Von Dritten zugeflossene Entschädigungen

Art. 20 Abs. 1 Bst. c KAG sieht vor, dass die Fonds-Institute über von Dritten einem Fonds zugeflossenen Entschädigungen wie insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile, informieren. **127**

Entschädigungen von Dritten an einen Fonds sind von den Fonds-Instituten dem Vermögen der betreffenden kollektiven Kapitalanlage gutzuschreiben. **128**

2. Retrozessionen

Als Retrozessionen im Sinne dieser Richtlinie gelten von Fonds-Instituten entrichtete Zahlungen und andere gewährte geldwerte Vorteile von Fonds-Instituten gegenüber Dritten, die mit der Förderung des Absatzes von kollektiven Kapitalanlagen beauftragt werden («Vertrieb»). **129**

Retrozessionen werden in der Praxis aus der Vermögensverwaltungskommission und/oder Vertriebskommission schriftlich oder in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, vereinbart und bezahlt. **130**

Allfällige Offenlegungs- und Herausgabepflichten des Empfängers der Retrozession richten sich nach dessen vertraglichen Beziehung mit der Anlegerin und dem Anleger (Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Execution-Only) und Art. 26 FIDLEG. **131**

Durch den Erhalt von Retrozessionen für eine Vertriebstätigkeit können Interessenskonflikte entstehen, beispielsweise wenn der Empfänger bereits für seine Dienstleistung entschädigt wurde. In diesem Fall hat der Empfänger die Pflichten nach Art. 25 - 27 FIDLEG (Interessenkonflikte) zu befolgen. **132**

⁶ In Bezug auf den Zeitraum, zu dem sie investiert waren.

3. Rabatte

Als Rabatte im Sinne dieser Richtlinie gelten Zahlungen der Fonds-Institute direkt an Anlegerinnen und Anleger aus der einem Fonds belasteten Gebühr oder Kosten zwecks Reduktion derselben auf eine vertraglich vereinbarte Höhe. **133**

Rabatte sind zulässig, sofern **134**

- die Fonds-Institute sie aus den ihnen zustehenden Gebühren bezahlen (und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten); **135**
- sie aufgrund von objektiven Kriterien (so wie unten aufgeführt) gewährt werden; **136**
- sämtlichen Anlegerinnen und Anlegern (unabhängig davon, ob es qualifizierte Anlegerinnen und Anleger sind oder nicht), welche gemäss diesen objektiven Kriterien qualifizieren und Rabatte verlangen, diese ebenfalls unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden und **137**
- sie in den Fondsdokumenten⁷ transparent (so wie unten aufgeführt) offengelegt werden. **138**

Objektive Kriterien sind bspw. das Anlagevolumen in einen Fonds respektive die Produktpalette eines Promotors von Kollektivanlagen, die Höhe der von der Anlegerin und vom Anleger generierten Gebühren, die erwartete Anlagedauer, die Unterstützungsbereitschaft der Anlegerin und des Anlegers in der Lancierungsphase eines Fonds. **139**

In den Fondsdokumenten ist offenzulegen, ob und unter welchen Voraussetzungen (objektive Kriterien) Anlegerinnen und Anlegern Rabatte auf die Gebühren bzw. Kosten gewährt werden können. **140**

Auf Anfrage der Anlegerin und des Anlegers legen Fonds-Institute die objektiven Kriterien für die Gewährung von Rabatten und deren entsprechende Höhe kostenlos offen. Die Namen der Personen, welche bereits Rabatte erhalten, müssen nicht offengelegt werden (Geschäftsgeheimnis). **141**

V Übrige Bestimmungen

A Mindeststandard

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) hat diese Selbstregulierung in der Fassung vom 5. August und 23. September 2021 am 25. August 2021⁸ als Mindeststandard anerkannt. **142**

B Inkrafttreten

Diese Verhaltenregeln wurden am 5. August und am 23. September 2021 vom Vorstand der Asset Management Association Switzerland verabschiedet. Sie treten auf den 1. Januar 2022 in Kraft. **143**

⁷ Für Schweizer Fonds ist dies der Prospekt.

⁸ Unter Vorbehalt der Änderungen gemäss Vorstandsbeschluss vom 23. September 2021.